

Datum: 31.01.2013

Telefon: 089 233 [REDACTED]

Telefax: 089 233 [REDACTED]

[REDACTED]

*Anlage 2*

**Kommunalreferat**

Immobilienmanagement

Sonstige Immobilienobjekte

Gebundenes Grundvermögen

Eilt	Über Reg.: Az.	EA
OSID	07. FEB. 2013	Sgb.1
WV		<del>Sgb.2</del>
R	Umlauf	VZ

*f*

Stiftungsverwaltung aus einer Hand  
Antrag Nr. 08-14 / A 03460 von Frau Stadträtin Dr. Menges  
hier: Jubiläumsstiftung der Münchner Bürgerschaft Alte Heimat

Direktorium – HA I - CS

z. Hd. Herrn [REDACTED]

Bei der Jubiläumsstiftung der Münchner Bürgerschaft Alte Heimat werden aktuell Überlegungen angestellt, wie die aufgrund des Baualters der Wohnanlagen erforderlich grundlegende Untersuchung des Gebäudebestandes und etwaiger Baurechtspotenziale unter städtebaulichen Gesichtspunkten bestmöglich gestaltet werden kann.

Das Kommunalreferat wird dem Stadtrat dazu kurzfristig eine Darstellung des Handlungsbedarfs und Vorschläge zur Vorgehensweise unterbreiten. Geplant ist, die GEWOFAG mit den notwendigen Untersuchungsaufträgen und der späteren Maßnahmenträgerschaft zu beauftragen.

Damit stehen b.a.w. bei der Wohnstiftung Alte Heimat Fachaufgaben des Immobilienmanagements im Mittelpunkt, die unstrittig zu den Kernaufgaben und Kompetenzen des Kommunalreferates gehören.

Wieweit dadurch auch die Aufgaben der Stiftungsverwaltung als solche und die Stiftungszwecke tangiert werden und Änderungen erfahren, oder angepasst werden müssen, ist abzuwarten.

Vor Abschluss dieser Untersuchungen sind Änderungen an der bestehenden Aufgabenverteilung nicht angezeigt und würden den Fortgang der Entscheidungen beeinträchtigen.

Zu Ihrem Hinweis wie eine rechts- und revisionssichere Bearbeitung sichergestellt werden kann, verweisen wir darauf, dass sich in der Zuständigkeit der Stiftungsverwaltung beim Kommunalreferat keine Beanstandungen nach Prüfung durch das Revisionsamt (im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2009) ergeben haben. Im Gegensatz zum Prüfungsergebnis bei anderen Stiftungen stellte das Revisionsamt bei der von uns verwalteten Stiftung fest, dass das Grundstockfinanzvermögen gem. Art. 84 Abs. 2 Satz 1 GO erhalten geblieben ist und darüber hinaus angemessene Rücklagen für den Stiftungszweck gebildet worden sind.

[REDACTED]